

# Die Multi-Kulti-Eherechtsverwirrung

*Eheverträge sind in Österreich wenig populär. Zu Unrecht, wie der folgende Artikel zeigt. Ganz wichtig werden sie, wenn Ehen zwischen unterschiedlichen Staatsbürgern geschlossen werden. Sonst entscheidet mitunter der Zufall, welches Recht gilt.*



VON ALEXANDER LINDNER

◦ Ehen zwischen Österreichern und anderen Staatsbürgern werden immer häufiger. In großen Städten wie Wien und Graz wurden 2004 schon mehr als 50 Prozent der neuen Ehen zwischen Einheimischen und Ausländern geschlossen. Zudem werden gerade junge Paare immer mobiler. Zwei Jahre ein Job in München, danach ein interessantes Angebot in Chicago, einige Jahre später geht's vielleicht nach Bangkok. Weiß man, dass heute in Österreich schon 43 Prozent aller Ehen wieder geschieden werden (in Wien sind es sogar über 53 Prozent), so ist es nur eine Frage der Zeit, bis sich das eine oder andere Paar fragt: Welches Ehe- bzw. Scheidungsrecht gilt für uns?

## Internationale Ehen: Welches Recht gilt?

Am einfachsten ist es im Fall einer zwischen zwei Österreichern geschlosse-

nen Ehe. Auf sie findet stets österreichisches Recht Anwendung, auch wenn die beiden ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Stammt nur ein Ehegatte aus Österreich, so ist österreichisches Recht anwendbar, solange die beiden ihren Wohnsitz in Österreich haben. Bei einem Ehepaar, das aus einem Österreicher und einer anderen Staatsbürgerin (bzw. umgekehrt) besteht und das im Ausland seinen Wohnsitz hat, richten sich die ehelichen Beziehungen jedoch in aller Regel nach dem Recht des jeweiligen Wohnsitzstaates (im Detail entscheidet das das jeweilige „internationale Privatrecht“ der beteiligten Staaten).

Heiratet also etwa ein Österreicher eine Italienerin und zieht das Ehepaar aus beruflichen Gründen nach Deutschland, so wäre für deren Ehe deutsches Recht maßgeblich. Bei einer anschließenden Übersiedlung der beiden nach Österreich wäre wiederum österreichisches Recht anwendbar.

Und würden sie danach weiter nach Dubai siedeln, so würde das dortige internationale Privatrecht entscheiden, welches Recht gelten soll. Wäre danach dubaiisches Recht anzuwenden, so hätte zumindest die Ehefrau spätestens im Trennungsfall vermutlich wenig Freude.

Um solch unangenehme Folgen zu vermeiden und von vornherein zu wissen, welche Regeln im Fall von Unstimmigkeiten oder gar Scheidung für das Paar zur Anwendung kommen, empfiehlt sich der Abschluss eines Ehevertrags. Er ist zwar kein Allheilmittel, weil gewisse Regelungen des jeweiligen Landesrechts immer vorgehen (über die österreichische Gesetzeslage in Kürze), dennoch kann damit sehr viel verbindlich geregelt werden.

## Große Unterschiede zwischen den Ländern

Nun könnte man meinen, dass das Eherecht zumindest in Europa im Wesentlichen gleich ist. Doch gerade das Ehe- und Familienrecht blieb von der europäischen Integration bisher weitgehend unberührt (die EU-Kommission hat erstmals heuer im März ein Grünbuch als erste Diskussionsgrundlage vorgelegt) und zeichnet sich durch zahlreiche nationale, mitunter sogar regionale, Besonderheiten aus. So kann etwa ein schuldig geschiedener Österreicher (bzw. Österreicherin) beim Unterhalt gänzlich leer ausgehen, während ihm oder ihr in den meisten anderen europäischen Ländern – unabhängig vom Scheidungsverschulden – ein Unterhaltsanspruch eingeräumt wird.

Oder: In Deutschland werden bei der Scheidung auch Sozialversicherungsansprüche ausgeglichen (so genannter Versorgungsausgleich), während eine solche Regelung dem österreichischen Recht fremd ist.

Auch die „Wartezeiten“ für eine Ehescheidung sind unterschiedlich lang. Während in katholisch geprägten Ländern (z. B. Irland, Italien) erst eine langjährige vorherige Trennung die Scheidung ermöglicht, sind die skandinavischen Länder in dieser Frage deutlich großzügiger.

Illustration: Murlasits



## Unterschiedliche Vermögensverhältnisse

Doch auch bei einer Ehe zwischen zwei Österreichern ermöglichen Eheverträge das einvernehmliche Nutzen von Gestaltungsspielräumen durch vertragliche Regelungen. Und je unterschiedlicher die finanzielle Lage der Ehegatten ist, desto mehr ist ein Ehevertrag zu empfehlen. Denn in Österreich gilt zwar laut Gesetz – was viele nicht wissen – prinzipiell die Gütertrennung. Das bedeutet, dass jeder Eigentümer dessen bleibt, was er in die Ehe schon eingebracht hat, aber auch, was er während der Ehe erwirtschaftet.

Im Zuge einer Scheidung wird allerdings all das aufgeteilt, was während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet worden ist („Zugewinn“) – das sind sowohl das eheliche Gebrauchsvermögen (Möbel, Elektrogeräte, Pkw etc.) als auch die ehelichen Ersparnisse.

## Aufteilung ohne Ehevertrag

Die gerichtliche Aufteilung des Ehevermögens erfolgt nach dem Grundsatz der Billigkeit. In der Praxis wird das Vermögen regelmäßig im Verhältnis 50:50 verteilt. Einige Bemessungskriterien zur Bestimmung des Aufteilungsverhältnisses sind der Beitrag jedes Ehegatten zum Erwerb des Vermögens, Unterhaltsleistungen, Haushaltsführung und Kindererziehung und sonstiger ehelicher Beistand. Besondere Bedeutung bei der Aufteilung des ehelichen Vermögens spielt das Scheidungsschulden, zumal nach der Rechtsprechung dem unschuldigen Ehegatten ein Wahlrecht an den aufzuteilenden Gegenständen zukommt.

## Alles regelbar außer Ehwohnung

Ein Ehevertrag allerdings ermöglicht es den Ehegatten, bereits bei der Heirat auf diese Aufteilung Einfluss zu nehmen. Über die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse – darunter fallen etwa Bargeld, Spargbücher, Wertpapiere, Kunstgegenstände und vermietete Liegenschaften – können die Ehegatten unbeschränkt vertraglich disponieren. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sie auf die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse verzichten. So ist es etwa möglich, das Zinshaus, das im Eigentum eines Ehegatten steht, von der Aufteilung auszunehmen.

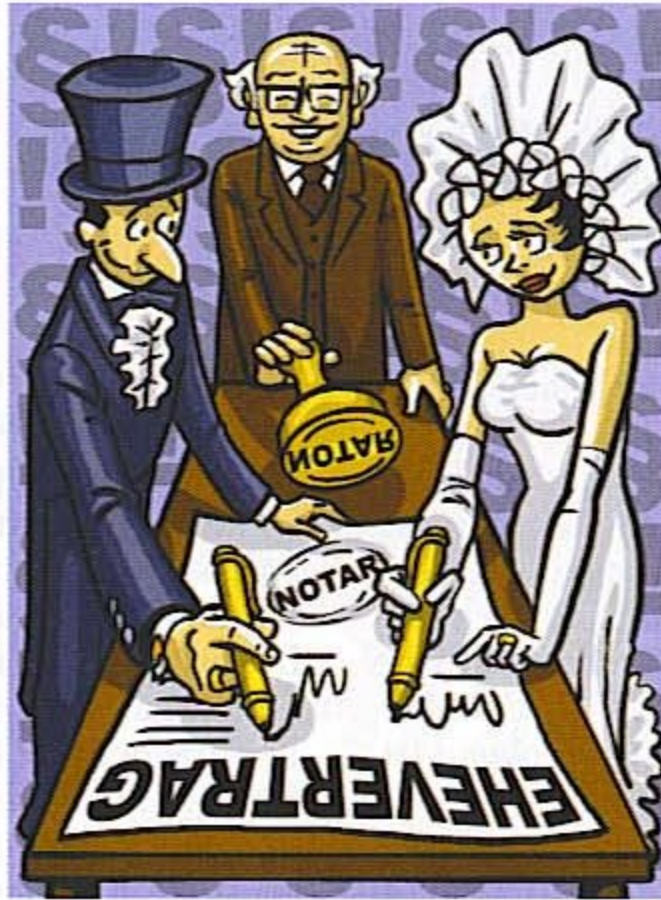


Illustration: Murlasits

Eine wichtige Ausnahme gibt es aber: Vertragliche Regelungen über die Aufteilung der Ehwohnung können in einem Ehevertrag nicht unbeschränkt erfolgen. Jedenfalls nicht rechtswirksam sind Vereinbarungen über die Ehwohnung, wenn der andere Ehegatte auf die Weiterbenützung der

Ehwohnung zur Sicherung seiner Lebensbedürfnisse angewiesen ist oder wenn ein gemeinsames Kind an ihrer Weiterbenützung Bedarf hat (§ 82 Abs 2 EheG). Die Ehwohnung wird im Fall der Scheidung grundsätzlich auch dann aufgeteilt, wenn sie ein Ehegatte in die Ehe eingebracht hat, sie diesem geschenkt wurde oder er sie geerbt hat.

## Ehevertrag und Ehwohnung

Selbst wenn in einem Ehevertrag nicht rechtswirksam Verfügungen über die Ehwohnung getroffen werden können, so kann sich dennoch die Aufnahme einer Klausel in einen Ehevertrag über die Verteilung der Ehwohnung in einem späteren Scheidungsverfahren auszahlen. Nach der Rechtsprechung muss nämlich das Gericht bei der Aufteilung die zwischen den Ehegatten getroffenen Vereinbarungen und deren Gründe berücksichtigen. Wenn sonst nichts dagegen spricht, ist es durchaus möglich, dass das Gericht dem Ehegatten, dem die Ehwohnung nach dem Ehevertrag zustehen müsste, auch tatsächlich zuspricht.

## Unterhalt, Kinder, Erben

In einem Ehevertrag können auch Vereinbarungen über den Geschiedenenunterhalt getroffen werden. Ein wechselseitiger Unterhaltsverzicht, der in der Praxis häufig anzutreffen ist, ist jedoch nicht unbegrenzt möglich. Denn laut einer Entscheidung des OGH ist ein Verzicht auf den notdürftigen Unterhalt (das ist jener Unterhaltsbetrag, der lediglich die existenziellen Bedürfnisse des Geschiedenen abdeckt) für den Fall der Not als sittenwidrig anzusehen.

Aber auch andere – nicht finanzielle – Scheidungsfolgen können Gegenstand eines Ehevertrags sein. So besteht etwa die Möglichkeit, in einem Ehevertrag bereits die Obsorge über die gemeinsamen Kinder und das Besuchsrecht im Scheidungsfall zu vereinbaren. Doch man muss beim Ehevertrag nicht immer gleich an die Scheidung denken. Die Partner können darin auch konkrete Vereinbarungen über die Gestaltung ihrer Lebensgemeinschaft treffen, wie etwa über Kinderbetreuung oder „Babypause“.

Schließlich kann ein Ehevertrag auch Regelungen über das wechselseitige Erbrecht der Ehegatten oder einen Verzicht des Ehegattenerbrechts enthalten.

## Was ist ein Ehevertrag?

In einem Ehevertrag (auch Ehepakt genannt), können sowohl Regelungen über die zwischenmenschliche Gestaltung der Ehe als auch finanzielle Vereinbarungen für die Zeit während und nach der Ehe getroffen werden. Die Gestaltungsfreiheit in einem Ehevertrag ist jedoch nicht unbeschränkt (wichtigste Ausnahme: Ehwohnung). Es empfiehlt sich, konkrete Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch für internationale Ehen, denn ein bloßer Verweis auf das Eherecht eines bestimmten Landes gilt erstens nur, wenn das Ehepaar einen Bezug zu diesem Land hat, außerdem besteht die Gefahr, dass sich die Rechtslage ändert.

Ein Ehevertrag kann schon vor der Ehe, aber auch später, während der Ehe vereinbart werden. Formelle Voraussetzung ist, dass er vor einem Notar als Notariatsakt abgeschlossen und beurkundet wird.